

# Weisung des Regierungsrates betreffend Beschaffung und Abgabe von Geodaten sowie Nutzung des geografischen Informationssystems (Geoinformationsweisung)

vom 30. März 2010 (Stand 1. Januar 2013)

---

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisung gilt für die gesamte kantonale Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen Anstalten und für alle von der kantonalen Verwaltung beschafften, verwalteten und digital abgegebenen Geodaten.

<sup>2</sup> Die Weisung gilt nicht für die Erhebung und Veröffentlichung von statistischen Daten.

<sup>3</sup> Soweit diese Weisung keine besonderen Bestimmungen für Geoinformationsprojekte enthält, gilt das Reglement des Regierungsrates über den Einsatz der Informatik<sup>1)</sup>, insbesondere bezüglich Beschaffung von Hard- und Software sowie Projektlauf.

## § 2 Begriffe

<sup>1</sup> Die Bedeutung der in dieser Weisung verwendeten Begriffe entspricht den Definitionen des Bundesgesetzes über die Geoinformation<sup>2)</sup>. \*

## § 3 Zuständigkeit

## § 4 Zentrale Datenabgabestelle

<sup>1</sup> Zentrale kantonale Datenabgabestelle ist das Amt für Geoinformation.

<sup>2-3</sup> ... \*

---

<sup>1)</sup> [172.31](#)

<sup>2)</sup> [SR 510.62](#)

**§ 5** Harmonisierung**§ 6** Geobasisdaten**§ 7** GIS-Fachstelle

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation führt das ThurGIS-Zentrum als kantonale Fachstelle im Bereich des geografischen Informationssystems (GIS-Fachstelle).

<sup>2</sup> Die GIS-Fachstelle gewährleistet die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

<sup>3</sup> Die GIS-Fachstelle ist namentlich zuständig für:

1. den Betrieb der Geodaten-Infrastruktur der kantonalen Verwaltung und die Durchführung entsprechender Projekte;
2. die Unterstützung und Beratung der beteiligten Stellen bei Aufbau und Nutzung von Geodaten (Datenmodellierung, Datenerfassung, Beschaffung von Informatikwerkzeugen, Qualitätssicherung);
3. die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Ausbildungsangebotes im Bereich Geoinformation in Zusammenarbeit mit dem Personalamt;
4. den regelmässigen Informationsaustausch zwischen dem Amt für Geoinformation und den betroffenen Amtsstellen.

**§ 8** Übrige kantonale Stellen

<sup>1</sup> Den Amtsstellen, die mit Geodaten arbeiten, obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. frühzeitige Information der GIS-Fachstelle über neue Projekte im Bereich Geoinformation;
2. koordinierte Beschaffung und Bearbeitung von Geodaten gemäss Projektantrag;
3. Einhaltung der festgelegten Normen und Standards für Geodaten;
4. Sicherstellung der erforderlichen Aktualität und der fachlichen Richtigkeit der Geodaten;
5. Erstellung von Umsetzungsplänen für Geoinformationsprojekte als Grundlage für Budgetierung und Beschaffungsplanung.

<sup>2</sup> Jede Amtsstelle mit eigenen Geoinformationsprojekten bezeichnet einen GIS-Koordinator oder eine GIS-Koordinatorin als Anlaufstelle für die GIS-Fachstelle.

**§ 9** Geoinformations-Kommission

<sup>1</sup> Die Geoinformations-Kommission (GeoIK) ist organisatorisch dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft angegliedert.

<sup>2</sup> Der Kommission unter der Leitung des Chefs des Amtes für Geoinformation gehören der Chef des Amtes für Informatik sowie drei von der Informatik-Kommission delegierte Personen an.

<sup>3</sup> Die Geoinformations-Kommission ist beratendes und antragstellendes Organ bei der Planung und Realisierung von Vorhaben im Bereich Geoinformation. Sie kann Anforderungen an Projektanträge stellen.

<sup>4</sup> Daneben obliegen der Geoinformations-Kommission folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung und Überwachung der GIS-Strategie;
2. Aufsicht über die Führung der Geodaten-Infrastruktur der kantonalen Verwaltung;
3. Koordination mit der Informatik-Kommission;
4. \* ...

## § 10 Projektablauf

<sup>1</sup> Geoinformationsprojekte werden von der Amtsstelle mit einem Antrag an die GIS-Fachstelle eingeleitet.

<sup>2</sup> Die GIS-Fachstelle legt im Einzelfall das Projektverfahren fest und leitet den Antrag an die Geoinformations-Kommission weiter.

<sup>3</sup> Die Geoinformations-Kommission stellt Antrag an die zuständige Entscheidungsinstanz.

## § 11 Entscheidungsinstanzen

<sup>1</sup> Departementsübergreifende Projekte (Konzernprojekte) sowie Departements- oder Amtsprojekte über 200 000 Franken werden durch den Regierungsrat genehmigt.

<sup>2</sup> Über Departementsprojekte bis 200 000 Franken sowie Amtsprojekte über 50 000 Franken bis 200 000 Franken entscheidet das zuständige Departement im Einvernehmen mit der Geoinformations-Kommission.

<sup>3</sup> Über Amtsprojekte bis 50 000 Franken entscheidet das zuständige Amt im Einvernehmen mit dem Amt für Geoinformation.

<sup>4</sup> Über Amtsprojekte bis 10 000 Franken ohne Koordinationsbedarf mit andern Amtsstellen entscheidet das zuständige Amt und informiert das Amt für Geoinformation.

<sup>5</sup> Massgebend sind die Nettopreise für das Gesamtprojekt ohne Folgekosten.

<sup>6</sup> Projektgenehmigungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

**§ 12** Budgetierung

<sup>1</sup> Vom Amt für Geoinformation wird zentral budgetiert:

1. Beschaffung der Server-Infrastruktur für das kantonale Geoinformationssystem sowie Betrieb und Datensicherung;
2. Beschaffung und Betrieb von GIS-Standardsoftware;
3. Beschaffung und Betrieb von GIS-Konzernapplikationen;
4. Qualitätsmanagement von Geobasisdaten und Georeferenzdaten gemäss kantonalem Geobasisdaten-Katalog;
5. Koordinationsaufgaben und Projektleitung bei GIS-Konzernprojekten.

<sup>2</sup> Von den zuständigen Ämtern und Dienststellen werden budgetiert:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Geobasisdaten und Georeferenzdaten im Fachbereich des Amtes gemäss kantonalem Geobasisdaten-Katalog;
2. Nachführung von Geodaten im Fachbereich des Amtes;
3. Fachapplikationen der Amtsstellen.

**§ 13** Beteiligung des Amtes für Geoinformation

<sup>1</sup> Das Amt für Geoinformation budgetiert jährlich einen Betrag für Beteiligungen an Projekten zur Datenbeschaffung.

<sup>2</sup> Der Budgetantrag des Amtes für Geoinformation erfolgt in Absprache mit der Geoinformations-Kommission. \*

**§ 14** ...<sup>1)</sup>**§ 15** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2010, Seite 847.

<sup>2)</sup> In Kraft getreten am 2. April 2010.

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	30.03.2010	02.04.2010	Erstfassung	ABl. 13/2010
§ 2 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 1.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 2.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 3.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 4.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 2 Abs. 1, 5.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 3 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 4 Abs. 2	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 4 Abs. 3	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 5 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 6 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 6 Abs. 2	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 9 Abs. 4, 4.	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012
§ 13 Abs. 2	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012